

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

(Übersetzung).

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, neunte Kammer, der am 19. Juni 1990 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung, kulturelle Animation und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Dekretes "zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 541 vom 31. März 1987 zur Festlegung des für den ergänzenden beruflichen Sekundarunterricht geltenden Rationalisierungs- und Programmierungsplans und zur Abänderung des königlichen Erlasses Nr. 460 vom 17. September 1986 zur Festlegung der für den Hochschulunterricht des kurzen Typs geltenden Rationalisierungs- und Programmierungspläne und zur Abänderung der Rechtsvorschriften über die Organisation des Hochschulunterrichts des langen Typs" abzugeben, hat am 22. Juni 1990 folgendes Gutachten abgegeben :

Innerhalb der kurzen Frist, die ihm eingeräumt wird, muss der Staatsrat sich auf folgende Bemerkungen beschränken.

VORLEGUNGSERLASS.

In der französischen Übersetzung muss es heissen : "... le projet de décret dont la teneur suit :".

VERFÜGENDER TEIL.

Artikel 1.

Der Beauftragte des Ministers ist damit einverstanden, dass folgender Wortlaut vorgeschlagen wird :

"In dem königlichen Erlass Nr. 541 vom 31. März 1987 zur Festlegung ... wird Paragraph 1 des Artikels 5 durch einen folgendermassen lautenden Absatz ergänzt :

"Die Schüler, die im Vorbereitungsjahr für den ergänzenden beruflichen Unterricht eingeschrieben sind, werden für die Berechnung der Rationalisierungsnorm nicht berücksichtigt".

Artikel 2.

1. In der französischen Übersetzung muss der einleitende Satz wie folgt abgefasst werden :

"Dans le même arrêté, il est inséré un article 10bis rédigé comme suit :"

2. Der entworfene Artikel zielt darauf ab, dem "Minister" die Befugnis zu übertragen, "in aussergewöhnlichen Fällen" Abweichungen zu gewähren.

Das Recht, Abweichungen zu gewähren, darf nicht dem Unterrichtsminister, sondern nur der Exekutive verliehen werden. Es steht dem Dekretgeber nämlich nicht zu, ein Mitglied der Exekutive zu bezeichnen, um Tätigkeiten auszuüben, die zum Zuständigkeitsbereich der Exekutive gehören.

Die entworfene Bestimmung muss ausserdem in diesem Sinne revidiert werden, dass der Begriff "aussergewöhnlicher Fall" präzisiert wird und dass die Bedingungen und die Grenzen festgelegt werden, in Ermangelung deren der Exekutive eine so weitgehende Befugnis übertragen würde, dass sie bei deren Ausübung die anderen Bestimmungen des königlichen Erlasses Nr. 541 aushöhlen oder selbst den Grundsatz der Gleichheit der verschiedenen Unterrichtsnetze beeinträchtigen könnte.

Dieselbe Bemerkung gilt auch für den entworfenen Artikel 13, § 6, Absatz 2 (Artikel 3 des Entwurfs), der, wie untenstehend vorgeschlagen wird, Artikel 13bis werden sollte.

Artikel 3.

Gesetzgebungstechnisch wäre es besser, die entworfene Bestimmung in einen neuen Artikel 13bis des königlichen Erlasses Nr. 541 vom 31. März 1987 statt in einen Paragraphen 6 des Artikels 13 des genannten Erlasses aufzunehmen.

Folgender Text wird vorgeschlagen :

"Artikel 3.-

In demselben Erlass wird ein Artikel 13bis mit folgendem Wortlaut eingefügt :

"Artikel 13bis.- Das Vorbereitungsjahr für ... kann in den bestehenden Anstalten organisiert und geteilt werden gemäss den Normen, die in bezug auf den technischen Unterricht durch folgende Erlasse festgelegt worden sind :

1. den königlichen Erlass vom 4. März 1954 ...;
 2. den königlichen Erlass vom 15. Dezember 1973 ...
..."
-

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

den Herren :	P. FINCOEUR,	Staatsrat, Vorsitzender,
	C.-L. CLOSSET,	Staatsräte,
	R. ANDERSEN,	
und Frau :	R. DEROY,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

R. DEROY.

P. FINCOEUR.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

G. SCHOETERS.